

3. Wie werden Versicherungsleistungen besteuert?

Ausgezahlte Versicherungsleistungen sind auf der Einnahmenseite zunächst der Einkunftsart zuzurechnen, die zuvor bei der Prämienzahlung auch belastet wurde. D.h., Leistungen, die ein Betrieb aus einer betrieblichen Versicherung (z.B. aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung) erhält, sind beim Betrieb als Betriebseinnahme zu verbuchen.

Leistungen aus Lebens- und Kapitalversicherungen sind beim Empfänger steuerfrei, wenn die Mindestlaufzeit von zwölf Jahren erfüllt wird und die Versicherung zwischenzeitlich nicht dauerhaft beliehen wurde (Altfälle bis 31.12.2004). Die Versicherungsleistung aus Verträgen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, ist künftig insoweit steuerpflichtig, als sie die Summe der auf sie entrichteten Beiträge übersteigt (Ertrag). Um der besonderen Bedeutung der Lebensversicherung für die Alterssicherung Rechnung zu tragen, gibt es von diesem Grundsatz eine Ausnahme: Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren ausbezahlt, wird lediglich die Hälfte des Ertrages besteuert (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Leistungen aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, Unfall- oder Krankenversicherung sind entweder steuerfrei oder nur mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern.

Hinweis: Die steuerliche Behandlung der einzelnen Versicherungszweige wird in den speziellen Kapiteln ausführlicher behandelt.

3.3 Private Renten- und Lebensversicherung

3.3.1 Versorgungslücke und Versorgungsbedarf

1. Wodurch entstehen Versorgungslücken?

Man ermittelt die geplanten Einnahmen und die geplanten Ausgaben im Versorgungsfall und stellt Lücken fest.

Beispielsweise kann es im Alter zu Versorgungslücken kommen, da die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung weit unter dem Bruttoentgelt vor Eintritt ins Rentenalter liegt.

2. Wie ermittelt man Versorgungslücken?

- a) *Gewünschte Versorgung* (z. B. letztes Bruttoeinkommen, beispielsweise 3.000 €), um alle notwendigen Ausgaben im Versorgungsfall (z. B. Sozialausgaben, Lebenshaltungskosten, Zusatzbedarf wie Hobbys oder medizinische Versorgung)

3.3 Private Renten- und Lebensversicherung

b) Ermittlung der Einnahmen

- gesetzliche Altersrente (z. B. 1.000 €)
- betriebliche Altersversorgung (z. B. 500 €)
- staatlich geförderte Produkte (u. a. Riester/Rürup z. B. 300 €)
- Private Vorsorge (u. a. Rentenversicherungen, z. B. 1.000 €)

Wichtig: Hierbei nur immer die garantierten Zahlungen/Renten zur Berechnung verwenden!

c) Ermittlung der Versorgungslücke

- Hier stehen 3.000 € gewünschte monatliche Versorgung Einnahmen von 2.800 € gegenüber. Daraus ergebe sich eine Versorgungslücke von 200 €, die durch zusätzliche Vorsorge (z. B. weitere Versicherungs- oder Kapitalanlageprodukte) gedeckt werden müsste.

Wichtig: Bei der Versorgungslücke muss auch die Inflationsrate (zurzeit um die 2 %) eingerechnet werden, um die Kaufkraft des Geldes zu erhalten.

3. Wann kann Versorgungsbedarf entstehen?

- Im Alter
- im Krankheitsfall
- im Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsfall
- zur Versorgung von Hinterbliebenen
- zur Versorgung von bestimmten Ereignissen im eigenen Leben (z. B. Kauf Eigentumswohnung) oder im Leben der Kinder und Enkel (z. B. Finanzierung Ausbildung oder Heiratskosten).

3.3.2 Staatlich geförderte Vorsorge

1. Was versteht man unter dem „Drei-Schichten-Modell“?

Zum 1. Januar 2005 trat das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) in Kraft. Ziel des AltEinkG ist es, die bisherige Ungleichbehandlung der Besteuerung von Renten und Pensionen aufzuheben. Im Vorfeld der Gesetzgebung wurde eine Kommission unter Vorsitz von Professor Bert Rürup einberufen, damit sie das gesamte Einkommensteuerrecht im Hinblick auf Alterseinkünfte beurteilt. Ein Ergebnis: das Drei-Schichten-Modell.

3. Versicherungsprodukte für private Haushalte

Schicht	Definition	Produktbeispiel
<i>Erste Schicht: Basisversorgung</i>	<p>Die hier durch Beitragszahlung erworbenen Ansprüche können in der Regel nicht vererbt, beliehen, veräußert oder übertragen werden, sondern dienen der lebenslangen Absicherung des Versicherten.</p> <p>Langfristig wird auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt, während die Beiträge durch Sonderausgabenabzug steuermindernd sein werden.</p>	Zur Basisversorgung zählt die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die berufsständische Versorgung, die Alterssicherung der Landwirte sowie ab 2005 die so genannte Rürup-Rente.
<i>Zweite Schicht: Zusatzversorgung</i>	<p>Beitragsausgaben für die Zusatzversorgung werden in beschränktem Umfang als Sonderausgaben steuermindernd wirken. Bei der betrieblichen Altersversorgung wird nur der Aufbau von Versorgungszusagen, die eine lebenslange Auszahlung vorsehen, in der Ansparphase steuerfrei gestellt; eine Kapitalabfindung wird nicht länger steuerlich gefördert. Bei der Riester-Rente wird als wichtigste Änderung der Dauerzulagenantrag eingeführt.</p>	Zur Zusatzversorgung gehören die betriebliche Altersversorgung (BAV) sowie die Riester-Rente.
<i>Dritte Schicht: Kapitalanlageprodukte</i>	<p>Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den definierten Altersvorsorgeprodukten gezählt werden, können wie bisher als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höchstgrenzen werden jedoch neu festgesetzt.</p>	Hierzu werden Produkte gerechnet, die der Altersvorsorge dienen können, steuerlich aber nicht gefördert werden sollen. Prominentestes Beispiel: die Lebensversicherung. Aber auch Aktien, Fonds und andere Kapitalanlagen

2. Wer bekommt staatliche Förderung für seine Altersvorsorge?

Nur unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, sind zum Bezug einer Zulage oder zum Abzug der Beitragszahlungen als Sonderausgaben berechtigt. Der geförderte Personenkreis umfasst

- alle abhängig Beschäftigten,
- versicherungspflichtige Selbstständige,

3.3 Private Renten- und Lebensversicherung

- Versicherte während der Erziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld),
- Helfer im sozialen Jahr,
- Pflegepersonen,
- Behinderte in Werkstätten.

3. Welche Produkte werden gefördert?

Grundsätzlich nur Produkte der ersten und zweiten Schicht

4. Welche Förderungsanforderungen hat die Riester-Rente?

Gefördert werden:

- Zertifizierte Produkte von Banken, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzdienstleistern
- Verträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge.

Anspruch auf die Riester-Förderung haben insbesondere die Personen, die gesetzlich rentenversichert sind. Trotzdem lohnt sich ein genauer Blick: Denn für die Förderung reicht es, wenn die Voraussetzungen nur während eines Teils des Jahres vorlagen.

Grundsätzlich förderberechtigt sind folgende Personengruppen, wenn sie der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen:

- Erwerbstätige versicherungspflichtige Arbeitnehmer/Selbstständige
- Arbeitnehmer des öffentlichen/kirchlichen Dienstes, deren Zusatzversorgung keine Gesamtversorgungszusage gibt
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Nicht getrennt lebende Ehegatten von Förderberechtigten
- Elternteile, für die eine Kindererziehungszeit (in der Regel die ersten drei Kinderjahre) anerkannt werden kann
- Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Behinderte Menschen in Werkstätten
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Geringfügig Beschäftigte (zum Beispiel in 400-Euro-Jobs), die ihre Rentenbeiträge durch eigene Zahlung zu Pflichtbeiträgen aufgestockt haben
- Bezieher von Vorruhestandgeld
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, auch wenn die Leistung wegen Einkommensanrechnung oder Vermögen ruht)
- Bezieher von Besoldung/Amtsbezügen (beispielsweise Beamte, Richter, Minister, Staatssekretäre, Soldaten).

Nicht begünstigte Personen:

- Selbstständige, die keine Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung zahlen
- Freiwillig Versicherte
- Geringfügig Beschäftigte (zum Beispiel in 400 Euro-Jobs), die keine eigenen Rentenbeiträge zahlen
- Personen, die eine Vollrente wegen Alters oder Pension aus Altersgründen beziehen
- Pflichtversicherte in berufsständigen Versorgungseinrichtungen (beispielsweise Ärzte oder Rechtsanwälte)
- Sozialhilfeempfänger.

5. Welche Förderung bekommt ein Riester-Vertrag?

Die *Zulagenförderung* der Riester-Rente setzt sich zusammen aus der Grundzulage sowie gegebenenfalls der Kinderzulage. Ein Anspruch auf die Zulagen entsteht immer erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Beiträge für den Altersvorsorgevertrag geleistet wurden.

Die maximalen jährlichen Zulagen

Zeitraum	Zulage pro erwachsener Vertragspartner	Zulage pro Kind
2004 - 2005	76 €	92 €
2006 - 2007	114 €	138 €
Ab 2008	154 €	185 €

Bei Ehepaaren erhalten beide je eine Grundzulage, wenn sie jeweils einen eigenen Vertrag zur zusätzlichen Altersvorsorge abschließen. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehepartner zum geförderten Personenkreis gehört.

Die Zuordnung der Kinder

Die Kinderzulage wird bei zusammenveranlagten Eltern grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern, kann die Zuordnung zu Gunsten des Vaters geändert werden. Werden Eltern nicht zusammen veranlagt, erfolgt die Zuordnung an den Elternteil, an den auch das Kindergeld ausgezahlt wird.

6. Welchen Eigenbeitrag muss man in eine Riester-Rente einzahlen?

Basis für die Ermittlung des jährlichen Mindesteigenbeitrags ist immer das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres – auch wenn die Einnahmen im aktuellen Jahr selbst erheblich niedriger sind.

Die volle Zulagenförderung erhält, wer im Zeitraum seines Vorjahresbruttoeinkommens/ Besoldung – abzüglich der zustehenden Zulagen – in eine Form der betrieblichen oder einem zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrag einzahlt.

3.3 Private Renten- und Lebensversicherung

Die volle Zulagenförderung erhält, wer im Zeitraum...

2004 und 2005	zwei Prozent seines Vorjahres-Bruttoeinkommens oder maximal 1.050 €
2006 und 2007	drei Prozent seines Vorjahres-Bruttoeinkommens oder maximal 1.575 €
Ab 2008	vier Prozent seines Vorjahres-Bruttoeinkommens oder maximal 2.100 €

.. in eine Form der betrieblichen oder einem zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrag einzahlt.

7. Welcher Sockelbetrag gilt für Geringverdiener?

Eine zumindest kleine Eigenleistung verlangt der Staat auch bei Geringverdienern. So kann es bei Geringverdienern passieren, dass die Zulagen höher als der Beitrag an sich sind. Hier ist pauschal immer ein Sockelbetrag von 60 € an Eigenleistung fällig.

8. Welche Produktanforderungen hat die Rürup-Rente (Basisrente)?

Die Beiträge zum Aufbau einer Rürup-Rente sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge und unter folgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehbar:

- Der Versicherungsvertrag darf nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsehen.
- Die Rente darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen.
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererbbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.
- Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf vorzeitige Auszahlung.

9. Wie hoch ist der Sonderausgabenabzug?

Der neu geschaffene Sonderausgabenabzug beträgt für Ledige 20.000 € bzw. für Verheiratete 40.000 €. Im Jahre 2005 sind davon 60 % steuerlich ansetzbar. Bis 2025 steigt dieser Anteil um 2 %-Punkte jährlich auf 100 %.

Dieser Betrag wird bei Arbeitnehmern allerdings um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt – vergleichbares gilt auch für Freiberufler, die in ein Versorgungswerk einzahlen.

Auch bei Beamten und anderen Personen, die einen Anspruch ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung haben, wird eine Kürzung um einen fiktiven Arbeitgeberanteil vorgenommen.

10. Für wen eignet sich die Rürup-Rente?

Vorrangige Zielgruppe der *Rürup-Rente* sind in erster Linie die Selbstständigen mit einer relativ hohen Steuerbelastung. Sie haben bei Neuabschlüssen keine andere Möglichkeit (mehr), steuerbegünstigt Altersvorsorge zu betreiben. Denn die Riester-Rente oder Angebote zur betrieblichen Altersvorsorge können sie nicht nutzen. Beiträge zu einer klassischen Rentenversicherung oder Kapitallebensversicherung sind ab 2005 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig, es sei denn, die Laufzeit dieser Versicherungen hat vor dem 1. Januar 2005 begonnen und ein Versicherungsbeitrag ist bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet worden.

Auch Angestellte profitieren von der Rürup-Rente. Durch den neu geschaffenen Sonderausgabenhöchstbetrag von 20.000,- € pro Jahr und Person kann auch ein Angestellter zusätzlich Vermögen für den Ruhestand aufbauen und gleichzeitig Steuerförderungen nutzen. Gerade bei Angestellten, deren Einkommen weit über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, kann der erhöhte Bedarf neben der Riester-Rente und der betrieblichen Altersvorsorge durch die Basisrente geschlossen werden.

11. Was bedeutet die Günstigerprüfung?

Bis zum Jahr 2019 kann der Versicherungsnehmer nicht einfach die 60 % der dem Rürup-Vertrag zugeführten Beiträge steuermindernd geltend machen. Vielmehr führt das für ihn zuständige Finanzamt jährlich eine Prüfung durch, ob sich der Versicherte nach alter oder neuer Rechtslage besser stellt. Diese sog. „Günstigerprüfung“ (gem. § 10 Abs. 4a EStG) wird aber in den meisten Fällen dazu führen, dass der Versicherungsnehmer nach den alten Höchstsätzen deutlich höhere Beträge für Vorsorgeaufwendungen geltend machen kann, als nach der neuen Rechtslage (so belief sich beispielsweise der Maximalbetrag für Alleinstehende bis 31.12.2004 auf jährlich 5.069 €, gegenüber lediglich 2.400 € ab 1.1.2005). Damit kommt aber der steuersparende Effekt der Rürup-Rente für den Versicherungsnehmer gar nicht mehr zur Geltung, da der Höchstbeitrag bereits voll ausgeschöpft ist; statt dessen muss er die späteren Auszahlungen – analog zur Rechtslage bei der gesetzlichen Rente – voll versteuern.

12. Wie wird die Basisversorgung (1. Schicht) steuerlich behandelt?

Steuerliche Berücksichtigung findet die Basisversorgung in Form des Sonderausgabenabzugs. Als Sonderausgaben können im Jahr 2005 60 % der Vorsorgeaufwendungen, bei einem maximalen Betrag von 12.000 € bei Einzelveranlagung (24.000 € bei Ehegatten) abgezogen werden. Die Prozente erhöhen sich dann jährlich um 2 %, bis im Jahr 2025 100 % erreicht sind. Die Höchstbeträge belaufen sich dann auf 20.000 € bei einer Einzelveranlagung und bei Ehegatten auf 40.000 €.

13. Wie wird die Zusatzversorgung (2. Schicht) steuerlich behandelt?

Nach § 10a Abs. 1 EStG können Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente) von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu einer Höhe von maximal

3.3 Private Renten- und Lebensversicherung

525 € im Veranlagungszeitraum 2002/2003
1.050 € im Veranlagungszeitraum 2004/2005
1.575 € im Veranlagungszeitraum 2006/2007
2.100 € ab Veranlagungszeitraum 2008.

als Sonderausgaben von der Summe der Einkünfte abgezogen werden. Allerdings erfolgt eine Günstigerprüfung mit der Sparzulage gem. § 83 EStG. Die oben genannten Beträge verstehen sich abzüglich Grund- und Kinderzulagen.

Bei der betrieblichen Altersvorsorge ist die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs nicht vorgesehen. Allerdings ist sie bis zu 4 % der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze in Rentenversicherung zzgl. 1.880 € für Neuverträge, wenn keine „Riester-Rente“ nach § 3 Nr. 65 EStG vorliegt, steuerfrei. Außerdem besteht eine Sozialversicherungsfreiheit bis 2008.

14. Wie werden die Kapitalanlageprodukte (3.Schicht) gefördert?

Hier ist für Neuverträge keine Förderung vorgesehen. Allerdings können Altverträge, die bis zum 31.12.2004 geschlossen wurden, mit 88 % der Versicherungsprämien bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

15. Welche Durchführungswege der Betrieblichen Altersvorsorge sieht der Gesetzgeber vor?

- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Unterstützungskasse (mit und ohne Rückdeckung)
- Pensionsfonds.

16. Was versteht man unter der Beitragszusage mit Mindestleistung und welcher Durchführungsweg kommt hierfür infrage?

Der Arbeitgeber kann als Zusageform der betrieblichen Altersversorgung eine *Beitragszusage mit Mindestleistung* wählen. Damit verpflichtet er sich, bestimmte Beiträge für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge zu zahlen.

Bei der Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Betriebsrentengesetz) garantiert er, dass dem Arbeitnehmer die Summe der zugesagten Beiträge zum Rentenalter zur Verfügung steht – abzüglich der für die Absicherung von Invalidität oder Todesfall verbrauchten Beitragsteile. Das darüber hinaus gehende Anlagerisiko liegt beim Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber übernimmt keine Garantie für eine (ausreichende) Verzinsung.

Die Beitragszusage mit Mindestleistung kann der Arbeitgeber nur für die drei folgenden Durchführungswege erteilen: Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

2.18 Ordnungskriterien in der Betriebswirtschaft

Betriebe bzw. Unternehmen können in der Marktwirtschaft unterschiedlich arbeiten.

- a) Beschreiben Sie die beiden Ausprägungen, in denen das ökonomische Prinzip Anwendung findet und geben Sie jeweils ein Beispiel aus einem Finanzdienstleistungsbetrieb an. (8 Punkte)
- b) Unterscheiden Sie Betriebe nach drei Wirtschaftsprinzipien. (9 Punkte)

2.19 Volks- und betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren

Zur Erstellung von Gütern und Dienstleistungen in der Volkswirtschaft werden Produktionsfaktoren eingesetzt.

- a) Unterscheiden Sie die Produktionsfaktoren in der Betriebswirtschaftslehre. (8 Punkte)
- b) Nennen Sie in Abgrenzung zu a) die klassischen Produktionsfaktoren in der Volkswirtschaftslehre. (3 Punkte)

2.20 Externes und internes betriebliches Rechnungswesen

Der Buchführung und Bilanzierung eines Unternehmens liegen unterschiedliche gesetzliche Vorschriften und Regeln zu Grunde.

Erläutern Sie in diesem Zusammenhang, warum das betriebliche Rechnungswesen reglementiert wird, die Kosten- und Erlösrechnung jedoch individuell gestaltbar ist. (8 Punkte)

2.21 Begriffe der Kostenrechnung

- a) Unterscheiden Sie Einzel- und Gemeinkosten und nennen Sie je ein Beispiel aus dem Finanzdienstleistungsbereich. (8 Punkte)
- b) Erläutern Sie den Unterschied zwischen fixen und variablen Kosten und nennen Sie je ein Beispiel aus der Finanzdienstleistung. (8 Punkte)

2.22 Ziele und Inhalte des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes

Seit 1967 besteht das so genannte „Stabilitätsgesetz“ in der Bundesrepublik.

- a) Nennen Sie die vier enthaltenen Vorgaben des wirtschaftspolitischen Zielsystems in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz. (8 Punkte)
- b) Erläutern Sie zwei Zielsetzungen dieses Gesetzes und deren Messgrößen (8 Punkte)
- c) Beschreiben Sie zwei mögliche Zielkonflikte. (8 Punkte)

2.23 Probleme der Preisniveaustabilität

Ein wichtiges Ziel der Wirtschaftspolitik aus dem „Magischen Viereck“ des Stabilitätsgesetzes ist die inländische Preisniveaustabilität.

- a) Beschreiben Sie wie das Preisniveau gemessen wird. (6 Punkte)
- b) Stellen Sie zwei Probleme dar, die möglicherweise bei der Messung der Preisniveauveränderung auftreten können. (6 Punkte)
- c) Begründen Sie, warum das Statistische Bundesamt auch den so genannten harmonisierten Verbraucherpreisindex veröffentlicht. (4 Punkte)

2.24 Grundbegriffe der Marktwirtschaft

Sie sollen vor Ihren Kollegen einige volkswirtschaftliche Begriffe erläutern.

- a) Was versteht man volkswirtschaftlich unter dem Begriff „Markt“? (6 Punkte)
- b) Beschreiben Sie, welche drei Bedingungen für einen freien Wettbewerb erfüllt sein müssen. (6 Punkte)
- c) Beschreiben Sie die drei Aufgaben des Staates in der sozialen Marktwirtschaft. (6 Punkte).

2.25 Inhalte von Unternehmensbilanzen

Versicherungsunternehmen treten in der Regel in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft am Markt auf.

- a) Erläutern Sie die Gliederung der Bilanz eines Unternehmens. (12 Punkte)
- b) Erläutern Sie die Gliederung und Aufgabe einer GuV-Rechnung. (6 Punkte)
- c) Beschreiben Sie, was dem Lagebericht einer AG zu entnehmen ist. (6 Punkte)
- d) Unterscheiden Sie drei Elemente der Marktsegmentierung (9 Punkte)

3. Prüfungsfach: Versicherungsprodukte für private Haushalte

3.1 Leistungen gesetzlicher Rentenversicherung

Herr Wurm ist 32 Jahre alt und arbeitet als angestellter Koch im Restaurant „Cuisine“.

Er macht sich Gedanken darüber, was ihm passieren könnte, wenn er aufgrund gesundheitlicher Probleme seinen Beruf nicht mehr ausüben könnte.

- a) Erläutern Sie Herrn Wurm, was man unter den Begriffen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit verstanden wird. (8 Punkte)
- b) Erläutern Sie die Voraussetzungen unter denen Herr Wurm eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen kann. (8 Punkte)

3.2 Berechnungen von gesetzlichen Rentenleistungen

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherten werden nach einer in SGB IV festgelegten Rentenformel berechnet.

Erläutern Sie die Berechnung der gesetzlichen Rente und die Faktoren der Rentenformel. (16 Punkte)

3.3 Haftungsgrundlagen

- a) Erklären Sie die Begriffe Gefährdungshaftung und Verschuldenshaftung und nennen Sie je ein Beispiel. (8 Punkte)
- b) Was ist in diesem Zusammenhang unter „Kausalität“ zu verstehen? (3 Punkte)

3.4 Risikoprüfung in der Haftpflichtversicherung

Erläutern Sie den Unterschied zwischen einer Risikoerhöhung und Risikoerweiterung sowie der Vorsorgeversicherung in der Haftpflichtversicherung. Geben Sie dazu jeweils ein Beispiel an. (15 Punkte)

3.5 Begrifflichkeiten der Rechtsschutzversicherung

Herr Schmitz hat bei Ihrem Unternehmen eine Familien- und Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

Er hat in den Bedingungen verschiedene Begriffe gelesen, die er erläutert haben möchte.

- a) Erklären Sie ihm den Begriff der Wartezeit in der Rechtsschutzversicherung. (4 Punkte)
- b) Erläutern Sie die Bedeutung der Wartezeit für den Versicherungsnehmer. (4 Punkte)
- c) Unter welchen Umständen wird auf die Wartezeit verzichtet? (4 Punkte)

3.6 Versicherungsleistungen der Rechtsschutzversicherung

Herr Hoffmann hat vor einem Jahr bei Ihnen eine Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige abgeschlossen.

Er ruft Sie an und möchte wegen seines anstehenden Rechtsstreites wissen, welche Kosten grundsätzlich in seinem Vertrag versichert sind.

- a) Nennen Sie vier versicherten Kosten. (8 Punkte)
- b) Erläutern Sie, ob auch Frau Hoffmann sowie seine vier minderjährigen Kinder im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind. (3 Punkte)

3.7 Versicherungsrechtliche Grundlagen

Erläutern Sie die Begriffe

- a) Schadenversicherung und
- b) Summenversicherung?

und nennen Sie jeweils ein zugehöriges Produkt. (12 Punkte)

3.8 Direktversicherung als Form der betrieblichen Altersversorgung

- a) Erläutern Sie die rechtliche Konstruktion einer echten Direktversicherung. (4 Punkte)
- b) Beschreiben sie drei besondere Merkmale der echten Direktversicherung. (6 Punkte)

3.9 Leistungsprüfung in der privaten Krankenversicherung

Frau Huber verschweigt beim Abschluss ihrer privaten Krankenvollversicherung im Herbst ihren regelmäßig im Frühjahr auftretenden Heuschnupfen. Zwei Jahre später wird Frau Huber mit einem akuten Asthma-Anfall ins Krankenhaus eingeliefert.

Erläutern Sie unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorschriften, wie das Versicherungsunternehmen die Versicherungsleistung aus der Krankenversicherung regulieren wird, nachdem ihm bekannt wird, dass Frau Huber die Heuschnupfen-Erkrankung bei der Antragstellung verschwiegen hat. (12 Punkte)

3.10 Gesetzliche Unfallversicherung

In einem Beratungsgespräch möchte Herr Müller von Ihnen wissen:

- a) Nennen Sie die gesetzlich Pflichtversicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft. (2 Punkte)
- b) Nennen Sie drei Gefahren, die die gesetzliche Unfallversicherung abdeckt. (3 Punkte)
- c) Nennen Sie drei Leistungen, die die Berufsgenossenschaft erbringt. (3 Punkte)

3.11 Bestimmung des Versicherungswertes in der Wohngebäudeversicherung

Erklären Sie die Begriffe

- a) „Zeitwert“,
- b) „Neuwert“ und
- c) „gleitender Neuwert“ in der Wohngebäudeversicherung. (9 Punkte)

3.12 Leistungsregulierung im Rahmen der Hausratversicherung

Paul Mayer hat über Sie eine Hausratversicherung (VHB 2000) abgeschlossen. Er geht für 14 Tage in Urlaub. Den Haupthahn zur Waschmaschine hat er nicht abgedreht. Als er wieder nach Hause kommt, meldet er Ihnen, dass der Wasserschlauch zur Waschmaschine geplatzt ist. Der Hausratschaden beläuft sich auf ca. 5.000 €.

Besteht Versicherungsschutz? Begründen Sie Ihre Entscheidung. (10 Punkte)

3.13 Leistungsarten der gesetzlichen Rentenversicherung

Ihr Kunde Hans Mahlzahn hat folgende Fragen zur Absicherung seiner Familie.

- a) Nennen Sie sechs Leistungen, die die gesetzliche Rentenversicherung ihm und seiner Familie (Ehefrau und 2 Kinder) bietet. (6 Punkte)
- b) Nennen Sie fünf Voraussetzungen für den Erhalt der Großen Witwer-/Witwenrente. (5 Punkte)
- c) Nennen Sie fünf Produkte aus dem Versicherungsbereich, mit denen Herrn Mahlzahn im Falle der Berufsunfähigkeit sein monatliches Nettoeinkommen und im Todesfall seine Familie absichern kann. (5 Punkte)

3.14 Versicherungsarten in der Reiseversicherung

Nennen Sie fünf Formen der Reiseversicherung. (5 Punkte)

3.15 Rechtliche Grundlagen und Leistungsprüfung in der Krankenversicherung

Frau Müller beantragte am 5. Januar 2006 eine Krankheitskostenvollversicherung inklusive Krankenhaustagegeld 50 € täglich und Krankentagegeld ab der 6. Woche 100 € täglich. Versicherungsbeginn sollte der 1. März 2006 sein. Der Einfachheit halber hatte sie Lastschriftinzug vereinbart. Die Police erhielt sie am 12. Februar 2006. Am 10. April 2006 hatte Frau Müller einen Autounfall und musste fünf Wochen stationär behandelt werden.

Sie wurde im Anschluss für weitere sechs Wochen krankgeschrieben.

Bestimmen Sie beim genannten Sachverhalt den

- a) formellen Beginn (2 Punkte),
- b) materiellen Beginn (2 Punkte),
- c) technischen Beginn (2 Punkte).
- d) Welche Wartezeiten gibt es und welche Rolle spielen diese im geschilderten Versicherungsfall? (6 Punkte)